

BGer 5A_49/2025 vom 12. September 2025

Bundesgericht, 2025-09-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_49_2025

FR: TF 5A_49/2025 du 12 septembre 2025

IT: TF 5A_49/2025 del 12 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 147 I 89 E. 1; 145 II 168 E. 1; 144 II 184 E. 1).

E. 2

Entscheide kantonaler Aufsichtsbehörden über Beschwerden gegen Verfügungen von Vollstreckungsorganen gemäss Art. 17 SchKG unterliegen der Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 Abs. 2 Bst. a BGG i.V.m. Art. 19 SchKG). Das Rechtsmittel ist unabhängig von einer Streitwertgrenze zulässig (Art. 74 Abs. 2 Bst. c BGG). Das Kantonsgericht ist eine letzte kantonale Instanz, die als oberes Gericht auf Rechtsmittel hin entschieden hat (Art. 75 BGG). Die Beschwerdefrist ist eingehalten (Art. 100 Abs. 2 Bst. a BGG). Von daher stände die Beschwerde in Zivilsachen an sich offen.

E. 3

Die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen setzt weiter das Beschwerderecht voraus.

E. 3.1

Nach Art. 76 Abs. 1 BGG ist zur Beschwerde in Zivilsachen berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a) und durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung hat (Bst. b). Das schutzwürdige Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die Gutheissung des Rechtsmittels der rechtsuchenden Partei verschaffen würde, indem ihr der Nachteil (wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderer Natur) erspart bliebe, den der angefochtene Entscheid für sie bedeutet (BGE 143 III 578 E. 3.2.2.2; 138 III 537 E. 1.2.2 mit Hinweisen). Die Beschwerdebefugnis setzt in der Regel ein aktuelles und praktisches Interesse an der Gutheissung der gestellten Rechtsbegehren voraus, das auch im Zeitpunkt der Fällung des bundesgerichtlichen Urteils vorhanden sein muss (vgl. BGE 131 I 153 E. 1.2). Die rechtsuchende Partei muss eine im konkreten Fall eingetretene Verletzung ihrer Rechte geltend machen. Sie kann sich nicht damit begnügen, faktisch irrelevante Rechtsfragen aufzuwerfen (Urteil 5A_760/2022 vom 3. Januar 2023 E. 3.1 mit Hinweis). Ob ein aktuelles Interesse gegeben ist, beurteilt sich deshalb nach den Wirkungen und der Tragweite einer allfälligen Gutheissung der Beschwerde (vgl. BGE 131 I 153 a.a.O.). Ist das aktuelle Interesse schon bei Einreichung der Beschwerde nicht gegeben, so tritt das Bundesgericht auf die Beschwerde nicht ein (BGE 136 III 497 E. 2.1 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer hat unter Gewärtigung der Nichteintretensfolge darzulegen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen des Beschwerderechts gegeben sind. Soweit diese nicht ohne Weiteres ersichtlich sind, ist es nicht Aufgabe des Bundesgerichts, anhand der Akten oder weiterer, noch beizuziehender Unterlagen nachzuforschen, ob und inwiefern die

Beschwerde zuzulassen ist (BGE 138 III 537 E. 1.2; 135 III 46 E. 4; je mit Hinweisen).

E. 3.2

Der Urteilsspruch, mit dem das Kantonsgericht die vom Konkursamt verfügte Zulassung von Masseverbindlichkeiten in der Höhe von Fr. 761'000.-- aufhebt (Dispositiv-Ziffer 1), blieb vor Bundesgericht unangefochten (s. Sachverhalt Bst. B.c und C.a). Gleiches gilt der Sache nach für die vorinstanzliche Anweisung an das Konkursamt, der B._____ GmbH eine Frist zur Klärung von Bestand, Höhe und Qualifikation als Masseverbindlichkeit anzusetzen (Dispositiv-Ziffer 2, erster Satz). Anlass zur Beschwerde gibt allein die Einschränkung, dass diese Klagefristansetzung erst dann zu erfolgen habe, wenn feststeht, dass der Beschwerdeführer wegen der Berücksichtigung der nicht gerichtlich geklärten Masseverbindlichkeiten Einbussen erleidet (Dispositiv-Ziffer 2, zweiter Satz). Zur Begründung dieser Anordnung ist dem angefochtenen Entscheid zu entnehmen, dass angesichts des hängigen Anfechtungsprozesses gegen D._____ bzw. dessen Erben in Deutschland derzeit noch nicht bestimmt werden könne, ob eine zivilrechtliche Klärung betreffend die Masseverbindlichkeiten überhaupt erforderlich sei. Die Verteilung könne ohnehin erst erfolgen, wenn sämtliche Anfechtungsprozesse beendet seien und darüber abgerechnet werden könne, was hinsichtlich des in Deutschland hängigen Prozesses noch nicht der Fall sei. Für die Durchführung des Zivilprozesses betreffend Masseverbindlichkeiten gebe es keinen gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt und Klarheit müsse erst bei der Verteilung bestehen. Dem Kantonsgericht zufolge steht dem allfälligen Interesse des Beschwerdeführers, die Zulassung als Masseverbindlichkeiten sozusagen auf Vorrat geklärt zu haben, das Interesse der B._____ GmbH gegenüber, keinen Prozess führen zu müssen, der sich im Nachhinein als ganz oder teilweise unnütz bzw. überflüssig erweist, weil der erhältlich gemachte Gesamtbetrag ausreicht, um sämtliche Ansprüche zu decken. Ausgehend von diesen vorinstanzlichen Erwägungen liegt jedenfalls nicht auf der Hand, welcher Nachteil (wirtschaftlicher, ideeller, materieller oder anderer Natur) dem Beschwerdeführer erspart bliebe, wenn er im hiesigen Verfahren die unverzügliche Ansetzung der Frist zur klageweisen Geltendmachung angeblicher Masseverbindlichkeiten erstritte. Entsprechend ist nachfolgend zu prüfen, ob es dem Beschwerdeführer gelingt, sich im beschriebenen Sinn (s. vorne E. 3.1) über ein schutzwürdiges Interesse an der beantragten Änderung des angefochtenen Entscheids auszuweisen.

E. 3.3.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, durch die Verfügung des Konkursamts vom 9. September 2024 in zweifacher Hinsicht materiell beschwert zu sein. Einerseits würden ihm bei ungerechtfertigter Auszahlung der streitigen Masseverbindlichkeiten an die B._____ GmbH Mittel entgehen, die ihm andernfalls aus dem namhaften Aktivenüberschuss in der Masse zur Verfügung ständen, um seine Verlustscheinforderung gegenüber E._____, dem letzten Verwaltungsrat der C._____ AG in Liquidation, bezahlt zu machen. Andererseits sei auch nicht auszuschliessen, dass ein allfälliger Aktivenüberschuss dazu verwendet würde, willkürlich behauptete Forderungen von weiteren Dritten zu anerkennen und zu bedienen. Dies gelte insbesondere für allfällige Rückerstattungsansprüche der Beklagten im Anfechtungsverfahren gegen D._____ bzw. dessen Erben in Deutschland. Ausserdem hätte die Anweisung, dass ein Aktivenüberschuss ohne materielle Anspruchsprüfung an die B._____ GmbH ausgerichtet werden soll, zur Folge, dass das Prozessergebnis aus dem besagten anderen Anfechtungsprozess allein der B._____ GmbH zukäme und nicht an die Aktionäre der konkursiten Gesellschaft flösse. Diese

Ausführungen gehen von vornherein an der Sache vorbei. Ob der Beschwerdeführer im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG "materiell beschwert" und zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt ist, beurteilt sich nicht anhand der Verfügung des Konkursamts vom 9. September 2024 (s. Sachverhalt Bst. B.a), sondern des hier angefochtenen Beschwerdeentscheids des Kantonsgerichts vom 23. Dezember 2024 (s. Sachverhalt Bst. B.c). Entsprechend steht vor Bundesgericht auch nicht zur Beurteilung, ob und allenfalls inwiefern die Zulassung der fraglichen Masseverbindlichkeiten (bzw. die darauf folgende Auszahlung der diesbezüglichen Betreffnisse an die B._____ GmbH) für den Beschwerdeführer einen Nachteil bedeutet. Diese Zulassung hat das Kantonsgericht mit seiner Dispositiv-Ziffer 1 ja aufgehoben, und dieser Urteilsspruch ist vor Bundesgericht nicht angefochten (s. vorne E. 3.2). In der Folge vermag der Beschwerdeführer allein mit den oben resümierten Erörterungen auch nicht zu erklären, welches schutzwürdige Interesse er daran hat, dass das Bundesgericht auf den vom Kantonsgericht im zweiten Satz seiner Dispositiv-Ziffer 2 angeordneten Aufschub der Klagefristansetzung zurückkommt. Im Übrigen ist weder dargetan noch ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer sein Beschwerderecht damit soll begründen können, dass einem Dritten - dem letzten Verwaltungsrat der konkursiten Gesellschaft - allenfalls Gelder zufließen, die, wie der Beschwerdeführer mit Hinweis auf eine Lehrmeinung (FRANCO LORANDI, Aktivenüberschuss in der Generalexekution - wenn der Glücksfall zum Problemfall wird, in: B1SchK 2013 S. 221) selbst erklärt, gar nicht für diesen Dritten, sondern zur Verteilung an die Aktionäre der konkursiten Gesellschaft bestimmt sind. Das Gesagte gilt sinngemäss für die in der Replik als Reaktion auf die Beschwerdeantwort (s. Sachverhalt Bst. C.b) vorgetragene Argumentation des Beschwerdeführers, dass ihm mit der Abtretung der paulianischen Anfechtungsrechte gemäss Art. 285 ff. SchKG auch das Recht zur Abwehr von Gegenansprüchen nach Art. 291 Abs. 1 Satz 2 SchKG abgetreten worden sei, dem Konkursamt dieses Recht also gar nicht zustehe, weshalb er ein rechtlich geschütztes Interesse habe, sich gegen diese Kompetenzanmassung des Konkursamts zur Wehr zu setzen. Die Behauptung des Beschwerdeführers, dass ihm zusammen mit den Anfechtungsansprüchen aus dem Verkauf der Grundstücke auch das Recht zur Abwehr von Gegenansprüchen der B._____ GmbH abgetreten worden sei, findet im angefochtenen Entscheid keine Stütze. Ausserdem ist der Beschwerde auch nicht zu entnehmen, inwiefern die angebliche Kompetenzanmassung des Konkursamts mit dem Verzicht auf den besagten Aufschub der Klagefristansetzung aus der Welt geschafft wäre. Nicht anders verhält es sich mit der zur Begründung des Beschwerderechts geäusserten Befürchtung, dass zufolge der Anerkennung und vorzeitigen Begleichung unberechtigter und bestrittener Forderungen der B._____ GmbH kein Überschuss mehr übrig bleibe, um allfällige weitere Gegenforderungen aus dem anderen, in Deutschland geführten Anfechtungsprozess zu begleichen. Ein Zusammenhang mit dem Streit um den vorinstanzlich angeordneten Aufschub der Klagefristansetzung besteht nicht.

E. 3.3.2

Unter dem Titel "Aktuelles Rechtsschutzinteresse" erklärt der Beschwerdeführer sodann, die fehlerhafte Anweisung der Vorinstanz führe dazu, dass das Konkursamt aufgrund seiner Weisungsgebundenheit eine falsche Verteilungsliste und Schlussrechnung nach Art. 261 SchKG erstellen werde. Ihm, dem Beschwerdeführer, werde es verwehrt sein, gegen diese Verteilungsliste und Schlussrechnung Beschwerde zu führen, wenn er der fehlerhaften Anweisung des Kantonsgerichts im vorliegenden Verfahren nicht widersprochen habe. Er sei daher gezwungen, bereits gegen die fehlerhafte Weisung des Kantonsgerichts beim

Bundesgericht Beschwerde zu führen. Der Grundsatz der Verfahrenseffizienz verlange, dass die fehlerhafte Anweisung der Vorinstanz bereits jetzt und nicht erst dann korrigiert werde, wenn eine fehlerhafte Verteilungsliste und Schlussrechnung erstellt werden. Auch diese Überlegungen überzeugen nicht. Insbesondere ist nicht ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer, falls er sich mit dem vom Kantonsgericht angeordneten Aufschub der Klagefristansetzung abgefunden hätte, in der Folge die später erstellte Verteilungsliste und Schlussrechnung nicht sollte anfechten können. Inwiefern sich allein der Aufschub der Klagefristansetzung gemäss dem zweiten Satz der vorinstanzlichen Dispositiv-Ziffer 2 auf den Inhalt von Verteilungsliste und Schlussrechnung auswirkt, ist nicht ersichtlich: Sollte sich herausstellen, dass der Beschwerdeführer wegen der Berücksichtigung der nicht gerichtlich geklärten Masseverbindlichkeiten keine Einbussen erleidet, so käme es laut Dispositiv-Ziffer 2 des vorinstanzlichen Urteilsspruchs schon gar nicht zur Klagefristansetzung. Weshalb diesfalls der B._____ GmbH trotzdem (unverzüglich) eine Klagefrist anzusetzen wäre bzw. welchen Vorteil er aus einer solchen Klagefristansetzung zöge, tut der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Losgelöst von seinem konkreten Interesse an der Deckung seiner kollozierten Forderung (einschliesslich Akzessorien) vermag ihm allein ein abstraktes Interesse an der "Durchführung eines korrekten Liquidationsverfahrens" kein Beschwerderecht zu verschaffen (vgl. Urteil 7B.166/2000 vom 4. Dezember 2000 E. 1a). Nicht nachvollziehbar ist in diesem Zusammenhang sodann, wie der Beschwerdeführer in der erwähnten Replik zum Schluss kommt, dass das Kantonsgericht das Konkursamt mit dem angefochtenen Entscheid anweise, zuerst eine hypothetische Verteilungsliste zu erstellen und je nachdem, ob ein Überschuss resultiert, die Schlussrechnung anzupassen und Masseschulden ungeprüft anzuerkennen. Eine derartige Anordnung ist der vor Bundesgericht allein angefochtenen Dispositiv-Ziffer 2 des kantonsgerichtlichen Rechtsspruchs nicht zu entnehmen. Sollte sich demgegenüber ergeben, dass der Beschwerdeführer wegen der Berücksichtigung der fraglichen Masseverbindlichkeiten tatsächlich Einbussen erleidet, so müsste dem angefochtenen Entscheid zufolge das Konkursamt der B._____ GmbH eine Frist zur zivilgerichtlichen Klärung der umstrittenen Masseverbindlichkeiten ansetzen. Auch in diesem Szenario ist indes nicht ersichtlich, welcher Nachteil dem Beschwerdeführer erspart bliebe, wenn der B._____ GmbH stattdessen unverzüglich Frist zur klageweisen Geltendmachung angeblicher Masseverbindlichkeiten angesetzt würde. Insbesondere ist der Beschwerde auch nicht zu entnehmen, weshalb nur die sofortige Klagefristansetzung Gewähr für eine korrekte gerichtliche Klärung der umstrittenen Masseverbindlichkeiten und (in der Folge) für eine fehlerfreie Aufstellung von Verteilungsliste und Schlussrechnung bieten kann. So oder anders können die Verteilungsliste und die Schlussrechnung (Art. 261 SchKG) erst nach der zivilgerichtlichen Klärung der streitigen Masseverbindlichkeiten endgültig erstellt werden. Solange Ansprüche streitig und Prozesse hängig sind, muss die Konkursverwaltung einer allfälligen Gutheissung Rechnung tragen und entsprechende Rückstellungen bilden (STAEHELIN/STOJILJKOVIC, in: Basler Kommentar, Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs, Bd. II, 3. Aufl. 2021, N. 5 zu Art. 261 SchKG).

E. 3.3.3

Übrig bleibt nach alledem das Argument des Beschwerdeführers, dass der B._____ GmbH "aus Gründen der Verfahrenseffizienz" raschmöglichst Frist zur Zivilklage anzusetzen sei, damit die Masseverbindlichkeiten "innerhalb nützlicher Frist" bereinigt werden und der Weg zur Verteilung offensteht. Allein diesem Argument steht der

vorinstanzliche Hinweis auf das Interesse der B. _____ GmbH entgegen, keinen Prozess anstrengen zu müssen, der sich im Nachhinein als unnützlich erweist (s. vorne E. 3.2). Mit dieser vorinstanzlichen Erwägung mag sich der Beschwerdeführer nicht beschäftigen. Auch den Ausführungen in der Vernehmlassung des Konkursamts, wonach das Verfahren in Deutschland abgeschlossen sei und feststehe, dass sämtliche Ansprüche des Beschwerdeführers (Forderungen, Zinsen, Prozesskosten etc.) vollumfänglich gedeckt seien, hat er nichts Substantielles zu entgegnen. Nicht nachvollziehbar ist - angesichts der unangefochten gebliebenen Dispositiv-Ziffer 1 des angefochtenen Entscheids (vgl. vorne E. 3.2) - insbesondere der Einwand, dass das Konkursamt die bestrittenen Masseverbindlichkeiten nun ungeprüft anerkennen müsse. Stattdessen besteht der Beschwerdeführer der Sache nach einfach auf seiner Forderung nach einer sofortigen Bereinigung der Masseverbindlichkeiten. Insofern genügt er den Begründungsanforderungen nicht. Wenn der Beschwerdeführer in seiner Replik seine Beschwerdelegitimation schliesslich damit begründet, dass mit dem vom Kantonsgericht skizzierten Vorgehen nach erfolgreicher Geltendmachung eines Anfechtungsanspruchs bis zur Verteilung immer die zehnjährige Frist zur Verjährung der Gegenansprüche abgewartet werden müsste, so kann ihm auch darin nicht gefolgt werden. Dem angefochtenen Entscheid zufolge hat das Konkursamt die Frist zur klageweisen Bereinigung der umstrittenen Masseverbindlichkeiten (als Voraussetzung für die spätere Verteilung) anzusetzen, wenn feststeht, dass der Beschwerdeführer wegen der Berücksichtigung dieser Masseverbindlichkeiten Einbussen erleidet (s. Sachverhalt Bst. B.c). Entgegen dem, was der Beschwerdeführer glauben machen will, hängt die Klagefristansetzung also gerade nicht von der Ungewissheit ab, ob die fraglichen Masseverbindlichkeiten berücksichtigt werden oder (zufolge Verjährung) unberücksichtigt bleiben. Die Berücksichtigung der Masseverbindlichkeiten ist im Tatbestand, an dessen Eintritt das Kantonsgericht die Klagefristansetzung knüpft, vielmehr vorausgesetzt.

E. 4

Wie die vorigen Erwägungen zeigen, scheidet der Beschwerdeführer mit seinen Versuchen, sich im Sinne von Art. 76 Abs. 1 BGG über seine Berechtigung zur Beschwerde gegen den kantonsgerichtlichen Entscheid vom 23. Dezember 2024 auszuweisen. Auf die Beschwerde ist deshalb nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei für die Gerichtskosten aufzukommen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG) und der B. _____ GmbH eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG). Dem Betreibungs- und Konkursamt der Region Albula ist keine Parteientschädigung geschuldet (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.